

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag,
Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post
bezogen 1 M. 54 Pfg.

Gesprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis
spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro viergepaarte Körpuszelle.

Unterhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitungsbünder und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das kgl. Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,
Neutanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Höhndorf,
Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Militz-Groitschen, Mühlitz, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf,
Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schleidenwalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn,
Seeligstadt, Speichshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistropp, Wildberg.

Druck und Verlag von Arthur Böhme, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseraten Teil: Arthur Böhme, beide in Wilsdruff.

No. 146

Sonnabend, den 14. Dezember 1907.

66. Jahrg.

Von der Königlichen Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse sind für das Jahr 1908 die nachgenannten Herren als diejenigen bezeichnet worden, aus denen die Ortsbevölkerungen für die nach § 7 der Verordnung vom 4. März 1881 zur Ermittlung und Feststellung der Entschädigung für die wegen Seuchen getöteten Tiere zu bildende Kommission zu wählen haben.

Dieselben Herren sind als Sachverständige für den Bezirksschätzungsausschuss nach § 9b des Gesetzes vom 2. Juni 1898, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, gewählt worden für:

Altanneberg: Gemeindevorstand Poppe, Neutanneberg: Wirtschaftsbesitzer Ritter, Birkenhain: Gutsbesitzer Wezel, Niederwartha: Privatus Gerlach, Blankenstein: Gutsbesitzer Philipp, Röhrsdorf: Gutsbesitzer Wirth, Burkhardswalde: Gemeindevorstand Döring, Gutsbesitzer Donath, Groitzsch: Gemeindevorstand Starke, Rötzsch b. W.: Gutsbesitzer Ermer, Grumbach: Gutsbesitzer Bruno Pfugner, Sachsdorf: Gutsbesitzer Beger, Erbgerichtsbesitzer Kaiser, Gutsbesitzer Waller, Helbigsdorf: Gutsbesitzer Stein, Schleidenwalde: Gutsbesitzer Friedrich, Höhndorf: Gutsbesitzer Nehnert, Sora: Gemeindevorstand Kästner, Gutsbesitzer Hindessen, Gutsbesitzer Kürbis, Steinbach b. R.: Gutsbesitzer Rudolph, Kesselsdorf: Gutsbesitzer Schönberg, Steinbach b. W.: Rittergutsbesitzer Kluge, Kleinschönberg: Gutsbesitzer Möhns, Klipphausen: Rittergutsbesitzer Bagitte, Unterdorf: Gutsbesitzer Sohmann, Lampersdorf: Gutsbesitzer Pleißow, Weistropp: Rittergutsbesitzer Rosberg, Limbach: Gemeindevorstand Dachsel, Gutsbesitzer Martin, Neukirchen: Deponierer Wunderling, Wildberg: Rittergutsbesitzer Grundmann, Gutsbesitzer Kirbach, Wilsdruff: Gutsbesitzer Ulrich, Gutsbesitzer Moritz Rosberg.

Meißen, am 4. Dezember 1907.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Gewerbegerichtes betreffend.

Durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeinden Bohnitzsch, Broditz, Coswig, Dobritz, Fischergräfle, Gartebach, Hintermauer, Leibnitz, Klosterhäuser, Kötzs, Korbis, Lübars, Neudörfel, Niederau, Niederjahn, Niedermeisa, Obermeisa, Rohrbach, Schieritz, Schletta, Sörnewitz, Weinböhla, Wildberg, Zschendorf, Zschela im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen wird auf Grund von § 1 Absatz 1 und 3 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1901 nach Anhörung von Arbeitgebern und Arbeitern der in den genannten Gemeinden hauptsächlich vertretenen Gewerbezweige und Fabrikbetriebe ein Gewerbegericht errichtet, das den Namen „Gemeinames Gewerbegericht für Gemeinden im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen“ führt und seinen Sitz in Meißen hat.

Die von der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden genehmigten und am 1. Januar 1908 in Kraft tretenden Satzungen sind im Druck erschienen und liegen zu Jedermanns Einsicht auf den Gemeindeämtern der beteiligten Gemeinden aus.

Weitere Abdrücke sind zum Selbstostenpreis von 25 Pfg. von der Kasse der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen und den Gemeindeämtern der Verbandsgemeinden zu beziehen.

Amtsblätter für das Gewerbegericht sind folgende Amtsblätter der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen:

das „Meißen Tagblatt“ in Meißen, und

das „Wilsdruffer Wochenblatt“ in Wilsdruff.

Die Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichtes wird bis auf Weiteres im Dienstgebäude der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen eingerichtet. Sie ist während der dafelbst bestehenden Dienststunden geöffnet.

Die ordentlichen Gerichtstage finden in der Regel im Sitzungszimmer der Amtshauptmannschaftlichen Kanzlei statt, doch kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter auch in den zu dem gemeinsamen Gewerbegericht gehörenden Gemeinden Gerichtstage

anberaumen. Die Gerichtstage werden in jedem Falle in den Amtsblättern des Gerichtes vorher bekannt gemacht.

Der Tag, an dem das Gewerbegericht seine Tätigkeit eröffnet, wird nach Beendigung der Besitzverwahnen bekannt gemacht werden,

Meißen, den 9. Dezember 1907.

Der Königliche Amtshauptmann.
Freiherr von Oer.

Freitag, den 20. djs. Mts.,

vormittags 11 Uhr

findet im Sitzungszimmer der amtschäftslichen Kanzlei öffentliche
Sitzung des Bezirksausschusses

statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage im Hausflur des amtschäftslichen Dienstgebäudes zu ersuchen.

Meißen, am 11. Dezember 1907.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361 f.) nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meißen im Monat November d. J. festgestellt und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für das von den Gemeinden resp. Quartierwirten innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate Dezember d. J. an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Pferdesutier beträgt 19 M. 95 Pfg. für 100 Kilo Hafer, 9 M. 45 Pfg. für 100 Kilo Heu, 6 M. 83 Pfg. für 100 Kilo Stroh.

Meißen, am 11. Dezember 1907.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Bis spätestens den 30. dieses Monats ist das Schulgeld für das 4. Vierteljahr d. J. und der

4. Termin Land- und Landeskulturrente

an die Stadtkasse einzuzahlen.

Nach Ablauf der Zahlungsfristen erfolgt gegen Säumige die Einleitung des Mahn- eventuell Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Hierbei ersuchen wir noch außenstehende Einquartierungsvergütungen abzuheben, und Rechnungen über Forderungen an die städtischen Kassen des bevorstehenden Bürgerabschlusses wegen spätestens bis zum 5. Januar 1908 anher einzureichen.

Wilsdruff, am 12. Dezember 1907.

Der Stadtrat: Kohlberger.

Im hiesigen Orte gelangen Dienstag, den 17. Dez. 1907, vorm. 9 Uhr 1 Partie fertiger Klempnerwaren, 1 Schreibsekretär, 1 Blumentisch u. a. m. gege. vorläufige Barzahlung zur öffentlichen Versteigerung.

Sammelort der Bieter: Hotel weißer Adler.

Wilsdruff, den 11. Dezember 1907.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Im Hause des Königl. Amtsgerichts hierfür soll Montag, den 16. Dez. 1907, vorm. 11 Uhr 1 Lastwagen meistbietend öffentlich versteigert werden.

Wilsdruff, den 12. Dezember 1907.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Am 21., 22., 23. und 24. Dezember dieses Jahres soll in Deuben Weihnachtsmarkt abgehalten werden.

Geschäftsläufer, welche Waren auf demselben feilzubieten und Verkaufsstände aufzustellen bräuchten, wollen sich wegen Blauanweisung usw. baldigst, spätestens aber bis 14. djs. M. an hiesiger Gemeindeamtsstelle melden.

Deuben-Dresden, am 3. Dezember 1907.

Der Gemeinderat.

Und da wissen wir ja nun allerdings nicht, ob er hierfür die erforderliche Sicherheitsleistung zu stellen vermöchte.

Die Königin-Mutter Emma in Lebensgefahr.

Wie „Echo de Paris“ aus dem Haag meldet, ist die Königin-Mutter Emma kürzlich mit knapper Not dem Erstickungsstode entgangen. Kurz nach Mittag hatte sich die Königin zu einer Siesta zurückgezogen und war durch ausströmende Diengase ohnmächtig geworden. Durch einen Diener konnte die Gefahr noch rechtzeitig beseitigt werden.

Das hinterlassene Vermögen

des Königs Oskar II. von Schweden.

König Oskar II. von Schweden, den man jetzt zur ewigen Ruhe bestellt, war keiner der reichsten Monarchen Europas. Seine Zivilliste betrug 1421000 Kronen, zu denen noch ein außerordentlicher Betrag von 160000 Kronen kam. (Eine schwedische Krone entspricht im deutschen Gelde ungefähr dem Betrage von einer Mark und zwölf Pfennigen.) Der König machte es sich stets zum Grundsatz, dieses Einkommen nicht zu überschreiten,

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 18. Dezember 1907.

Bureaucratismus in den Kolonien.

Die „Deutsche Südwestafr. Blg.“ macht darauf aufmerksam, daß in Swakopmund eine großartige elektrische Anlage, genannt Damarawerk, vorhanden ist, die einen bedeutenden Kostenaufwand verursacht hat und von einem erfreulichen privaten Unternehmensgeist Zeugnis ablegt. Die Anlage ist seit nahezu einem Jahre in der Hauptsache fertig und doch erfreut der Platz sich noch nicht elektrischer Beleuchtung. Solche befürchtet sich noch auf die Grundstücke der Damara-Gesellschaft und der Woermanns-Blüte. Die weitere Abgabe von Kraft ist deshalb unmöglich, weil — soweit man weiß — die Benutzung der Straßen zur Beleuchtung von Leitungen seitens des Gouvernements nicht gestattet wird. Mit durchaus berechtigtem Verger fragt das Swakopmunder Blatt: Wird privater Unternehmungsgeist auf solche Weise ermutigt? Fördert das die sich selbst vollziehende Entwicklung?

Ein Genosse, der gerne im Extrazuge gefahren wäre.

Eine kostspielige Geschichte von dem früheren sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Kühn, Schneidermeister in Ober-Bangendorf (Schlesien), macht durch die Blätter: An einem der letzten Abende lief auf der Station Netzenbach (Schlesien) ein Telegramm ein, in dem „ein Reichstagsabgeordneter“ einen Extrazug nach Bangendorf wünschte. Der Stationsbeamte wußte, daß die Reichstagsabgeordneten nicht berechtigt sind, einen Extrazug zu fordern und unterließ die Zusammenstellung des Zuges. Als der angebliche Reichstagsabgeordnete entpuppte sich später der frühere sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Kühn, der nur im Besitz einer Fahrlaune dritter Klasse war. Trotzdem machte er dem Beamten Vorwürfe, die zu einer Anzeige führten. Die Verförderung Kühns unterblieb selbstverständlich. Man hätte dem Genossen Kühn ruhig den Extrazug stellen sollen; denn einen Extrazug kann schließlich jeder verlangen, auch Genoss Kühn. Selbstverständlich hätte der Herr Genosse den Extrazug auch bezahlen müssen, zum Grundsatz, dieses Einkommen nicht zu überschreiten,